

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Juni 2016

NEUES VOM EUGH

Vorsteuerabzug bei einem gemischt-genutzten Gebäude

EuGH, Urt. v. 9.6.2016 – Rs. C-332/14 – Wolfgang und Dr. Wilfried Rey Grundstücksgemeinschaft

Der EuGH hat auf Vorlage des BFH vom 5.6.2014, XI R 31/09, zur Vorsteueraufteilung aus Eingangsleistungen für ein gemischt genutztes Gebäude sowie zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs Stellung genommen. Der EuGH folgt dabei nicht den Schlussanträgen des Generalanwalts vom 25.11.2015 (siehe [MwSt.VAT Newsletter Dezember 2015](#)).

Sachverhalt

Der Streitfall betrifft die Höhe des Vorsteuerabzugs aus Baukosten sowie aus laufenden Kosten für ein Gebäude, mit dem eine GbR sowohl steuerfreie, als auch steuerpflichtige Vermietungsumsätze auszuführen beabsichtigte.

Den Anteil der abziehbaren Vorsteuerbeträge ermittelte die GbR nach dem Verhältnis der voraussichtlichen steuerpflichtigen Ausgangsumsätze zu den vo-

raussichtlichen steuerfreien Ausgangsumsätzen (sog. objektbezogener Umsatzschlüssel). Seit 1.1.2004 ist nach § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG ein Umsatzschlüssel nur zulässig, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist.

Entsprechend erkennt die Finanzverwaltung grundsätzlich nur noch einen Flächenschlüssel an. Dabei sind laufende Kosten den unterschiedlich genutzten Gebäudeteilen zuzuordnen, so dass der Flächenschlüssel nur bei gemischt genutzten Gebäudeteilen (zum Beispiel Treppenhäuser) in Betracht kommt. Dagegen soll bei sämtlichen Baukosten eines Gebäudes einheitlich der Flächenschlüssel gelten.

Urteil

Bei einem gemischt genutzten Gebäude ist aufgrund der unterschiedlichen Höhe des Vorsteuerabzugs grundsätzlich zunächst eine Zuordnung der Eingangsleistungen zu den verschiedenen bezweckten Ausgangsumsätzen erforderlich. Das vorliegende Gericht hat zu ermitteln, ob sich eine solche Zuordnung in der Praxis als zu komplex und somit schwer durchführbar erweist.

Inhalt

[Neues vom EuGH](#)
[Vorsteuerabzug bei einem gemischt-genutzten Gebäude](#)

[Steuerfreie Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr](#)

[Zollrechtliche Pflichtverletzungen und Einfuhrumsatzsteuer](#)

[Neues vom BFH](#)
[Umsatzsteuerfreie Postdienstleistung erfordert Zustellung an allen Werktagen](#)

[In Kürze](#)
[Lieferung von Blutplasma](#)

[Lieferung bei Kaufoption](#)

[Steuersatz für die Beförderung von Personen mit Taxen und Mietwagen](#)

[Sonstiges](#)
[Stellungnahmen zum Aktionsplan zur Mehrwertsteuer](#)

[Ergebnisse der USt-Sonderprüfung 2015](#)

Dies gilt sowohl für die Anschaffung oder Errichtung als auch für die Nutzung, Erhaltung oder Unterhaltung eines gemischt genutzten Gebäudes. Der EuGH mutmaßt, dass in den letztgenannten Fällen eine direkte Zuordnung in der Praxis allgemein leicht durchführbar zu sein scheint.

Ist keine direkte Zuordnung möglich, wird die Vorsteueraufteilung nach dem Unionsrecht grundsätzlich auf der Grundlage eines Gesamtumsatzschlüssels vorgenommen. Die Mitgliedstaaten können jedoch eine andere Berechnungsmethode unter Beachtung der unionsrechtlichen Wahlmöglichkeiten anwenden.

Die herangezogene Methode muss eine präzisere Bestimmung des Vorsteuerschlüssels als der Gesamtumsatzschlüssel gewährleisten. Die Methode muss aber nicht die genauestmögliche sein. Folglich hat das vorliegende Gericht zu prüfen, ob ein Flächenschlüssel zu einem präziseren Ergebnis führen kann als die Berechnung anhand des Umsatzschlüssels.

Der EuGH bejaht die Frage, ob es aufgrund der Einführung von § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG zum 1.1.2004 zu einer Vorsteuerberichtigung in Bezug auf Baukosten aus den Vorjahren kommen kann, wenn nunmehr statt eines Umsatzschlüssels ein Flächenschlüssel für die Vorsteueraufteilung maßgeblich ist. Dem stehen die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes nicht entgegen.

Bitte beachten Sie:
[Das EuGH-Urteil lässt dem BFH Spielraum in Bezug auf die Beurteilung der Vorsteueraufteilung eines gemischt-genutzten Gebäudes. Das gilt sowohl in Bezug auf eine vorrangige direkte Zuordnung von Eingangsleistungen als auch in Bezug auf](#)

[den erforderlichen Vorsteuerschlüssel.](#)

[Der Generalanwalt war dagegen bereits der Ansicht, die Regelung in § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG dürfte gegen das Unionsrecht verstoßen, weil sie zu allgemein gehalten sei und sich nicht auf einen bestimmten Umsatz oder ganz bestimmte Fälle bezieht oder die Besonderheiten bestimmter Tätigkeiten berücksichtigt. Darauf ist der EuGH nicht eingegangen. Es bleibt nun abzuwarten, wie der BFH die Ausführungen des EuGH in seiner Folgerechtsprechung umsetzt.](#)

Steuerfreie Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr

EuGH, Urt. v. 26.5.2016 – Rs. C-607/14 – Bookit

Das Urteil des EuGH betrifft die umsatzsteuerliche Behandlung von Gebühren für die Abwicklung von Debit- oder Kreditkartenzahlungen (sogenannte „card handling fees“).

Sachverhalt

Odeon besitzt und betreibt im Vereinigten Königreich eine Kinokette. Bookit ist ein Tochterunternehmen von Odeon. Die Verkäufe von Eintrittskarten per Telefon und im Internet erfolgen durch Bookit als Vertreterin von Odeon. Bei diesen Verkäufen entrichtet der Kunde, wenn er die Eintrittskarte per Debit- oder Kreditkarte erwirbt, den Eintrittspreis sowie eine Gebühr für die Abwicklung der Kartenzahlung.

Urteil

Das vorliegende Gericht hat zunächst zu prüfen, ob die in der Abwicklung der Kartenzahlung bestehende Dienstleistung von Bookit eine vom (steuerpflichtigen) Verkauf der Eintrittskarte seitens Odeon gesonderte und

unabhängige Dienstleistung darstellt. Ist dies zu bejahen, kommt allein eine Steuerbefreiung als Umsatz im Zahlungs- und Überweisungsverkehr in Betracht.

Der EuGH verneint vorliegend eine Steuerbefreiung im Streitfall. Eine Überweisung ist ein Vorgang, der in der Ausführung eines Auftrags zur Übertragung einer Geldsumme von einem Bankkonto auf ein anderes besteht. Dieser Vorgang ist durch rechtliche und finanzielle Änderungen zwischen den Beteiligten gekennzeichnet.

Bookit nimmt an der Überweisung nicht in spezifischer und wesentlicher Form teil. Bookit beschränkt sich vielmehr auf die Umsetzung technischer und administrativer Schritte, die es ihr ermöglichen, Informationen zu sammeln und der Händlerbank zu übermitteln. Auf dem gleichen Weg erhält sie lediglich Informationen, die es ihr ermöglichen, einen Verkauf zu tätigen und die entsprechenden Gelder zu vereinnahmen.

Eine solche Dienstleistung kann nicht aufgrund ihrer Art als steuerfreier Finanzumsatz angesehen werden. Ansonsten müsste jeder Gewerbetreibende, der die erforderlichen Schritte unternimmt, um eine Zahlung per Debit- oder Kreditkarte zu erhalten, einen steuerfreien Finanzumsatz durchführen. Dies liefe insbesondere auch dem Erfordernis einer engen Auslegung der Steuerbefreiung zuwider.

Ferner würden bei Annahme einer Steuerbefreiung die mit der Steuerbefreiung von Finanzumsätzen verfolgten Ziele verletzt. Die Steuerbefreiung soll die mit der Bestimmung der Bemessungsgrundlage und der Höhe der abzugsfähigen Mehrwertsteuer verbundenen Schwierig-

keiten mindern und eine Erhöhung der Kosten des Verbrauchercredits verhindern. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall.

Bitte beachten Sie:

Der EuGH hat mit Urteil vom 26.5.2016 – Rs. C-130/15 – National Exhibition Centre eine Steuerbefreiung von Leistungen der Abwicklung von Kartenzahlungen in Bezug auf andere Events wie zum Beispiel Messen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen und Konzerte ebenfalls verneint. Beide EuGH-Urteile verdeutlichen den engen Anwendungsbereich der steuerfreien Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr als Finanzdienstleistungen.

Zollrechtliche Pflichtverletzungen und Einfuhrumsatzsteuer

EuGH, Urt. v. 2.6.2016 – verb. Rs. C-226/14 – Eurogate Distribution – und C-228/14 – DHL Hub Leipzig

Der EuGH hat auf Vorlage des Finanzgerichts Hamburg vom 18.2.2014 (siehe [MwSt.VAT Newsletter August/September 2014](#)) zur Festsetzung von Einfuhrumsatzsteuer gegen Logistikdienstleister Stellung genommen. Diese hatten für ihre Kunden Nichtgemeinschaftswaren wiederausgeführt. Dabei war jedoch Zoll wegen einer Pflichtverletzung nach Art. 204 Zollkodex (ZK) festgesetzt worden.

Sachverhalt

In der Rechtssache C-226/14 nahm die Eurogate Distribution (Eurogate) Nichtgemeinschaftswaren für ihre Kunden in ihr privates Zolllager auf, die anschließend wieder in Gebiete außerhalb der EU versandt wurden. Bei der Entnahme dieser Waren aus dem Zolllager wurden Zollanmeldungen für ihre Wiederausfuhr abgegeben. Da die Entnahmen verspätet in den Bestandsaufzeichnungen erfasst

wurden, setzte das Hauptzollamt Hamburg-Stadt nach der Ausfuhr Zoll und Einfuhrumsatzsteuer gegen Eurogate fest. Eurogate erhob dagegen nach erfolglosem Einspruch Klage.

Nach Vorlage des Finanzgerichts Hamburg entschied der EuGH mit Urteil vom 6.9.2012 – Rs. C-28/11 – Eurogate Distribution – dass die verspätete Erfassung in den Bestandsaufzeichnungen auch dann zu einer Zollschuld nach Art. 204 ZK für diese Ware führt, wenn sie wieder ausgeführt wurde. Das Hauptzollamt ist der Auffassung, dass entsprechend der bisherigen Praxis mit der Entstehung der Zollschuld auch die Einfuhrumsatzsteuer entstanden sei, weil das Umsatzsteuerrecht auf das Zollrecht verweise. Dagegen sieht Eurogate die Voraussetzungen für die Erhebung von Einfuhrumsatzsteuer als nicht erfüllt an, weil die Ware nicht in den Wirtschaftskreislauf der EU gelangt sei.

In der Rechtssache C-228/14 wurde ein externes Versandverfahren T1 für Nichtgemeinschaftswaren eröffnet. Danach sollten die Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist über das zuständige Zollamt nach China transportiert werden. DHL Hub Leipzig versäumte es jedoch als Warenführerin die Waren beim Zollamt zu stellen, bevor sie nach China befördert wurden. Eine Beendigung des Versandverfahrens konnte daher nicht erfolgen, weil die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt wurden.

Das Hauptzollamt Braunschweig setzte deshalb auf der Grundlage von Art. 204 ZK unter anderem Einfuhrumsatzsteuer fest. Einspruch wurde nicht eingelegt. Etwa 5 Monate später beantragte DHL Hub Leipzig die Erstattung der entrichteten Einfuhrumsatzsteuer gemäß Art.

236 ZK. Diese wurde vom Hauptzollamt abgelehnt. Die DHL Hub Leipzig macht in ihrer Klage geltend, dass für Transitwaren, die nicht in den deutschen Wirtschaftskreislauf eingingen, keine Umsatzsteuer erhoben werden dürfe.

Urteil

Der EuGH weist darauf hin, dass die vorliegenden Waren aus dem Drittland dem Zolllagerverfahren bzw. externen Versandverfahren unterlagen, als sie in die EU gelangten und diesen Verfahren bis zum Zeitpunkt ihrer Wiederausfuhr weiter unterlagen. Deshalb kann bei ihnen, obwohl sie sich physisch im Gebiet der EU befanden, nicht von einer Einfuhr im Sinne der MwStSystRL ausgegangen werden. Mangels Einfuhr durfte somit keine Einfuhrumsatzsteuer festgesetzt werden.

Schließlich geht der EuGH auf die Zulässigkeit einer Erstattung der Einfuhrumsatzsteuer nach Art. 236 ZK gegenüber DHL Hub Leipzig ein. Art. 236 Abs. 1 ZK sieht vor, dass Einfuhrabgaben insoweit erstattet werden, als nachgewiesen wird, dass ihr Betrag im Zeitpunkt der Zahlung nicht gesetzlich geschuldet war. Der EuGH lehnt vorliegend jedoch eine Erstattung ab, weil der Begriff Einfuhrabgaben in diesem Sinne nicht die Einfuhrumsatzsteuer umfasst. Er verweist dazu auf sein Urteil vom 29.7.2010 – Rs. C-248/09 – Pakora Pluss.

Bitte beachten Sie:

Nach § 21 Abs. 2 UStG gelten die Vorschriften für Zölle für die Einfuhrumsatzsteuer zwar grundsätzlich sinngemäß. Das vorliegende EuGH-Urteil zeigt aber, dass die Regelungen zur Einfuhrumsatzsteuer zwar eng mit den Vorschriften des Zollrechts verknüpft sind, jedoch je nach Sachverhalt unterschiedliche Rechtsfolgen für die Ein-

fuhrabgaben (Zölle) und die Einfuhrumsatzsteuer entstehen können.

So kann im Fall einer zollrechtlichen Pflichtverletzung bei einer Nichtgemeinschaftsware trotz durchgängigem Zollverfahren in der EU und anschließender Wiederausfuhr Zoll festgesetzt werden, grundsätzlich aber keine Einfuhrumsatzsteuer. Dies widerspricht der bisherigen Praxis (siehe BFH, Beschluss vom 22.2.2012, VII B 17/11). Zwar ist der Zollkodex (ZK) zum 1.5.2016 durch den Unionszollkodex (UZK) abgelöst worden (siehe unter anderem [Customs & Trade News Juni 2016](#)). Das Spannungsverhältnis der zollrechtlichen Vorschriften zur Einfuhrumsatzsteuer besteht gleichwohl weiterhin.

NEUES VOM BFH

Umsatzsteuerfreie Postdienstleistung erfordert Zustellung an allen Werktagen

BFH, Urt. v. 2.3.16, V R 20/15

Der BFH musste im Streitfall zu den Anforderungen an steuerfreie Postuniversaldienstleistungen (§ 4 Nr. 11b UStG) Stellung nehmen.

Sachverhalt

Ein Postdienstleistungsunternehmen bietet einen bundesweiten Briefversand und einen EU-weiten Paketversand an. Das Unternehmen stellt die Briefe selbst nur in einem Teil von Deutschland zu; in den anderen Teilen erfolgt die Beförderung durch Kooperationspartner. Das Unternehmen stellt an fünf Tagen die Woche – dienstags bis samstags – zu. Montag ist ein zustellfreier Tag. Das Unternehmen beehrte vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 11b Satz 2 UStG. Dies lehnte das BZSt ab. Das

Unternehmen sei nicht vollumfänglich in der Lage, ihre Verpflichtungserklärung zum flächendeckenden Anbieten von Postuniversaldienstleistungen tatsächlich zu erfüllen.

Urteil

Der BFH verneint den Anspruch auf Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 4 Nr. 11b Satz 2 UStG. Postdienstleistungen sind nach dieser Vorschrift mit Einschränkungen steuerfrei, wenn Universaldienstleistungen nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 97/67/EG erbracht werden. Der Unternehmer muss sich dazu gegenüber dem BZSt verpflichtet haben, flächendeckend in ganz Deutschland die Gesamtheit oder einen Teilbereich der Universaldienstleistungen anzubieten. Ferner muss das BZSt dies bescheinigt haben.

Der Universaldienst umfasst nach Art. 3 Abs. 4 Richtlinie 97/67/EG die Abholung, das Sortieren, den Transport und die Zustellungen von Postsendungen bis 2 kg und von Postpaketen bis 10 kg, ferner die Dienste für Einschreib- und Wertsendungen. Der Universaldienst soll nach Art. 3 Abs. 3 Richtlinie 97/67/EG an mindestens fünf Arbeitstagen stattfinden. Der BFH kommt zum Ergebnis, dass ein Mitgliedstaat nur den Mindestzeitraum einhalten muss, er aber auch darüber hinausgehen darf. Gemäß den postgesetzlichen Bestimmungen hat die Zustellung mindestens einmal werktäglich zu erfolgen. Werktagen sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. Somit ist regelmäßig eine Zustellung an sechs Tagen pro Woche erforderlich. Daran fehlt es im Streitfall.

Bitte beachten Sie:

[Der BFH hat nicht zu allen streitigen Punkten in diesem Revisionsverfahren Stellung genommen. Das Gericht konnte](#)

sich vielmehr auf die zeitliche Komponente der Erbringung von Postuniversaldienstleistungen beschränken. Streitig war offenbar auch die Behandlung, wenn ein Unternehmen keine durch die Versorgung von Randgebieten kostentreibende Strukturen bereithält, sondern auf einen Kooperationspartner zurückgreift. Zur Frage, ob Postzustellungsaufträge steuerfreie Postuniversaldienstleistungen sein können, sind außerdem zwei Revisionsverfahren (V R 30/15 und V R 8/16) vor dem BFH anhängig.

IN KÜRZE

Lieferung von Blutplasma

EuGH, Schlussanträge des Generalanwalts v. 2.6.2016 – Rs. C-412/15 – TMD

Die Lieferung von menschlichem Blut ist nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. d MwStSystRL bzw. § 4 Nr. 17 Buchst. a UStG steuerfrei, wobei Vorsteuerbeträge vom Abzug ausgeschlossen sind. Das gilt selbst dann, wenn eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt (vgl. EuGH-Urteil vom 7.12.2006 – Rs. C-240/05 – Eurodental).

Das Hessische Finanzgericht hat dazu mit Beschluss vom 24.3.2015, 1 K 1166/13, Fragen zur Auslegung des Unionsrechts gestellt (siehe [MwSt.VAT Newsletter August/September 2015](#)). Der Generalanwalt ist der Auffassung, dass der Begriff „Blut“ die Lieferung von aus menschlichem Blut gewonnenem Blutplasma umfasst. Dies gelte auch für Blutplasma, das zur Herstellung von Arzneimitteln verwendet werden soll. Das Urteil des EuGH bleibt abzuwarten.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf eine weitere

EuGH-Vorlage des Finanzgerichts Münster vom 18.4.2016 – 5 K 572/13 U (Rs. C-238/16). Die Fragen entsprechen dem Wortlaut der EuGH-Vorlage des Hessischen Finanzgerichts. Zusätzlich stellt sich dem Finanzgericht Münster die Frage, ob im Falle von steuerfreien Blutplasmalieferungen der Vorsteuerabzug versagt wird, auch wenn die Lieferungen gleichzeitig als steuerfreie Ausfuhrlieferungen ins Drittland zu qualifizieren sind. Der BFH hatte mit Urteil vom 22.8.2013, V R 30/12, dies offen gelassen, die Finanzverwaltung hatte dies hingegen bejaht (vgl. Abschn. 15.13 Abs. 5 UStAE).

Lieferung bei Kaufoption

Vorabentscheidungsersuchen (Vereinigtes Königreich), Rs. C-164/16 - Mercedes Benz Financial Services UK

Das Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH betrifft die unionsrechtliche Definition der Lieferung von Gegenständen in Abgrenzung zu Dienstleistungen. Nach Art. 14 Abs. 1 MwStSystRL gilt als Lieferung die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über einen körperlichen Gegenstand zu verfügen.

Daneben gilt unter anderem nach Art. 14 Abs. 2 MwStSystRL auch als Lieferung die Übergabe eines Gegenstands auf Grund eines Vertrags, der die Vermietung eines Gegenstands während eines bestimmten Zeitraums oder den Ratenverkauf eines Gegenstands vorsieht, der „regelmäßig“ die Klausel enthält, dass das Eigentum spätestens mit Zahlung der letzten fälligen Rate erworben wird. Das vorliegende Gericht fragt den EuGH dazu insbesondere, ob aufgrund der Formulierung „regelmäßig“ eine Steuerbehörde lediglich das Bestehen einer

Kaufoption festzustellen hat, die bis zur Zahlung der letzten fälligen Rate ausgeübt werden kann.

Falls dagegen die Steuerbehörde weiter gehen und den wirtschaftlichen Zweck des Vertrags bestimmen muss, stellt sich dem vorlegenden Gericht die Frage, inwieweit dazu die Wahrscheinlichkeit der Ausübung der Kaufoption und die Höhe des bei der Ausübung der Kaufoption zu zahlenden Preises von Bedeutung sind.

Steuersatz für die Beförderung von Personen mit Taxen und Mietwagen

BMF, Schreiben v. 2.6.2016 - III C 2 - S 7244/07/10002

Die Bestimmungen des UStAE wurden an die BFH-Urteile vom 2.7.2014, XI R 22/10 und XI R 39/10 (siehe [MwSt.VAT Newsletter November 2014](#)), sowie vom 23.9.2015, V R 4/15 angepasst

Entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung setzt eine steuermäßigte Personenbeförderungsleistung nicht voraus, dass sie durch den Genehmigungsinhaber mit eigenbetriebenen Taxen erbracht wird. Deshalb kann die Steuerermäßigung auch dann anzuwenden sein, wenn der leistende Unternehmer über keine eigene Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz verfügt und die Personenbeförderung durch einen Subunternehmer durchführen lässt, der eine entsprechende Genehmigung besitzt.

Führt ein Mietwagenunternehmer Krankentransporte mit hierfür nicht besonders eingerichteten Fahrzeugen durch und beruhen diese steuerpflichtigen Leistungen auf mit Krankenkassen

geschlossenen Sondervereinbarungen, die ebenfalls für Taxiunternehmer gelten, ist die Steuerermäßigung bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ausnahmsweise anwendbar. Die Gleichartigkeit dieser für Mietwagen- bzw. Taxiunternehmer geltenden Sondervereinbarungen kann nach der Finanzverwaltung für den Bereich der Krankentransporte aus Vereinfachungsgründen regelmäßig unterstellt werden.

Die Änderungen des UStAE sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Für vor dem 1.10.2016 ausgeführte Leistungen wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer die Umsätze dem allgemeinen Umsatzsteuersatz unterwirft.

SONSTIGES

Stellungnahmen zum Aktionsplan zur Mehrwertsteuer

Bundesrat, Drs. 191/16 v. 13.5.2016; Mehrwertsteuer-Expertengruppe, Stellungnahme v. 20.5.2016, Ref. Ares (2016) 2356986; ECOFIN, Beschl. v. 25.5.2016;

Der ECOFIN verständigte sich auf Schlussfolgerungen zum Mehrwertsteuer-Aktionsplan der Europäischen Kommission. In diesem skizziert die Europäische Kommission die Schwerpunkte ihrer Arbeiten in den kommenden Jahren. Ziel ist, das Mehrwertsteuersystem weniger betrugsanfällig zu machen und die Anwendung für Unternehmen zu erleichtern (siehe [VAT Newsletter April 2016](#)).

Auch der Bundesrat unterstützt die im Aktionsplan verfolgten Ziele, das Mehrwertsteuersystem betrugsicherer zu machen und zu vereinfachen. Der Bundesrat verweist auf seine Befugnisse nach dem Gesetz über die

Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) und behält sich eine entsprechende Stellungnahme nach Vorlage der konkreten Rechtsetzungsvorschläge ausdrücklich vor.

Die Mehrwertsteuer-Experten-Gruppe begrüßt, dass zur Schaffung von gleichen Wettbewerbsbedingungen mit nationalen Transaktionen das Bestimmungslandprinzip im grenzüberschreitenden Handel eingeführt, gleichzeitig aber auch die Verhinderung von Mehrwertsteuerbetrug sichergestellt werden soll. Die Mehrwertsteuer-Experten-Gruppe ruft die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Unternehmen zur gemeinsamen Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs auf. Dabei sollen die gegenwärtigen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Unkoordinierte Erweiterungen des Reverse-Charge-Verfahrens durch einzelne Mitgliedstaaten sollten unterbleiben, da diese der endgültigen Mehrwertsteuerregelung entgegenstehen können.

nicht enthalten. Im Jahr 2015 wurden 88.321 (2014: 89.202) Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durchgeführt. Im Jahresdurchschnitt waren 1.918 Umsatzsteuer-Sonderprüfer eingesetzt (2014: 1.921). Jeder Prüfer führte wie in 2014 im Durchschnitt 46 Sonderprüfungen durch. Dies bedeutet laut BMF für jeden eingesetzten Prüfer ein durchschnittliches Mehrergebnis von gut 0,876 Mio. Euro (2014: knapp 1,16 Mio. Euro).

Ergebnisse der USt-Sonderprüfung 2015

BMF, Mitteilung v. 20.5.2016

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen werden unabhängig vom Turnus der allgemeinen Betriebsprüfung und ohne Unterscheidung der Größe der Betriebe vorgenommen. Die im Jahr 2015 durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen haben bei der Umsatzsteuer zu einem Mehrergebnis von rund 1,68 Mrd. Euro geführt (2014: 2,23 Mrd. Euro). Die Ergebnisse aus der Teilnahme von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an allgemeinen Betriebsprüfungen oder an den Prüfungen der Steuerfahndung sind in diesem Mehrergebnis

Ansprechpartner

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Dr. Karsten Schuck
Frankfurt am Main
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Berlin

Martin Schmitz
T +49 30 2068-4461
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf

Peter Rauß
T +49 211 475-7363
prauss@kpmg.com

Ursula Slapio
T +49 211 475-8355
uslapio@kpmg.com

Frankfurt am Main

Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Hamburg

Gregor Dziejek
T +49 40 32015-5843
gdziejek@kpmg.com

Kay Masorsky*
T +49 40 32015-5117
kmasorsky@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

München
Dr. Erik Birkedal
T +49 89 9282-1470
ebirkedal@kpmg.com

Günther Dürndorfer*
T +49 89 9282-1113
gduerndorfer@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Claudia Hillek
T +49 89 9282-1528
chillek@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der Website von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Dort steht unter anderem die KPMG-Publikation „Global Indirect Tax Brief“ von KPMG International zum Download bereit. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website.

* Zoll & Verbrauchsteuern

**Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion
Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)
T +49 211 475-8355
uslapio@kpmg.com

Christoph Jünger
T + 49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter kostenlos abonnieren

Wenn Sie den VAT Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich unter folgender Adresse als Abonnent eintragen lassen:

www.kpmg.de/newsletter/subscribe.aspx

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2016 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.